



Bekanntmachung zum Bebauungsplan „Oberstaufen Ortsmitte“ – Aufstellungsbeschluss

Der Marktgemeinderat Oberstaufen hat in seiner Sitzung am 11.12.2025 die Aufstellung eines Bebauungsplanes „Oberstaufen Ortsmitte“ beschlossen.

Der Lageplan vom 11.12.2025 mit Kennzeichnung der Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes „Oberstaufen Ortsmitte“ ist Bestandteil des Beschlusses (siehe beige-fügten Lageplan M. 1:2000).

Wesentliche städtebauliche Ziele des Bebauungsplanes „Oberstaufen Ortsmitte“ sind:

- Schutz und Erhalt der vorhandenen städtebaulichen Qualität – insbesondere der Erhalt von „bestehendem“ Einzelhandel und Gewerbe -; Umsetzung mittels Festsetzung zur Art der baulichen Nutzung, Feinsteuerung der zulässigen Arten der baulichen Anlagen mit geschossweiser und straßenseitiger/straßenabgewandter Gliederung.
- Schutz und Erhalt der charakteristischen Bebauungsstruktur sowie der Ensemblewirkung durch ortsbildprägende, ortstypische sowie denkmalgeschützte Gebäude; Umsetzung mittels Baugrenzen und Baulinien sowie Regelungen zur Bauweise, gestaltungsrechtliche Festsetzungen
- Sicherung von innerortsverträglichen baulichen Erneuerungen und Ergänzungen im Sinne einer behutsamen ortsangepassten Nachverdichtung.
- Festsetzungen zum Erhalt baulicher Anlagen nach § 172 BauGB „zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebiets, des Straßenzuges bzw. der örtlichen Lage aufgrund seiner städtebaulichen Gestalt“.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist nicht erforderlich.

Hinweis zur Verfahrensart:

Geschäftszeiten des Rathauses:

Montag, Dienstag und

von 8.00 bis 12.00 Uhr

Donnerstag

und 14.00 bis 16.00 Uhr

Mittwoch und Freitag

von 8.00 bis 12.00 Uhr

nachmittags geschlossen

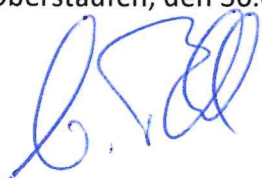
oder nach Vereinbarung

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren (§ 13a Satz 1 Nr. 1 BauGB) ohne Durchführung einer Umweltprüfung aufgestellt; es ist vorgesehen eine frühzeitige Unterrichtung und Erörterung im Sinne des § 3 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

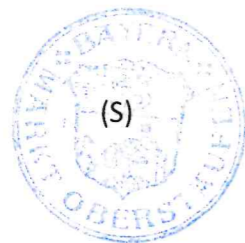
Sonstige Hinweise:

Der Geltungsbereich der Bauleitplanung und die vorläufig erhaltungswürdigen (Gebäude-)Fassaden können sich im Laufe des Verfahrens noch ändern.
Zum Bebauungsplan wurde eine Veränderungssperre gemäß § 14 BauGB erlassen. Bis zur Rechtskraft der Veränderungssperre können Zurückstellungen von Baugesuchen vorgenommen werden (§ 15 BauGB).

Oberstausen, den 30.01.2026

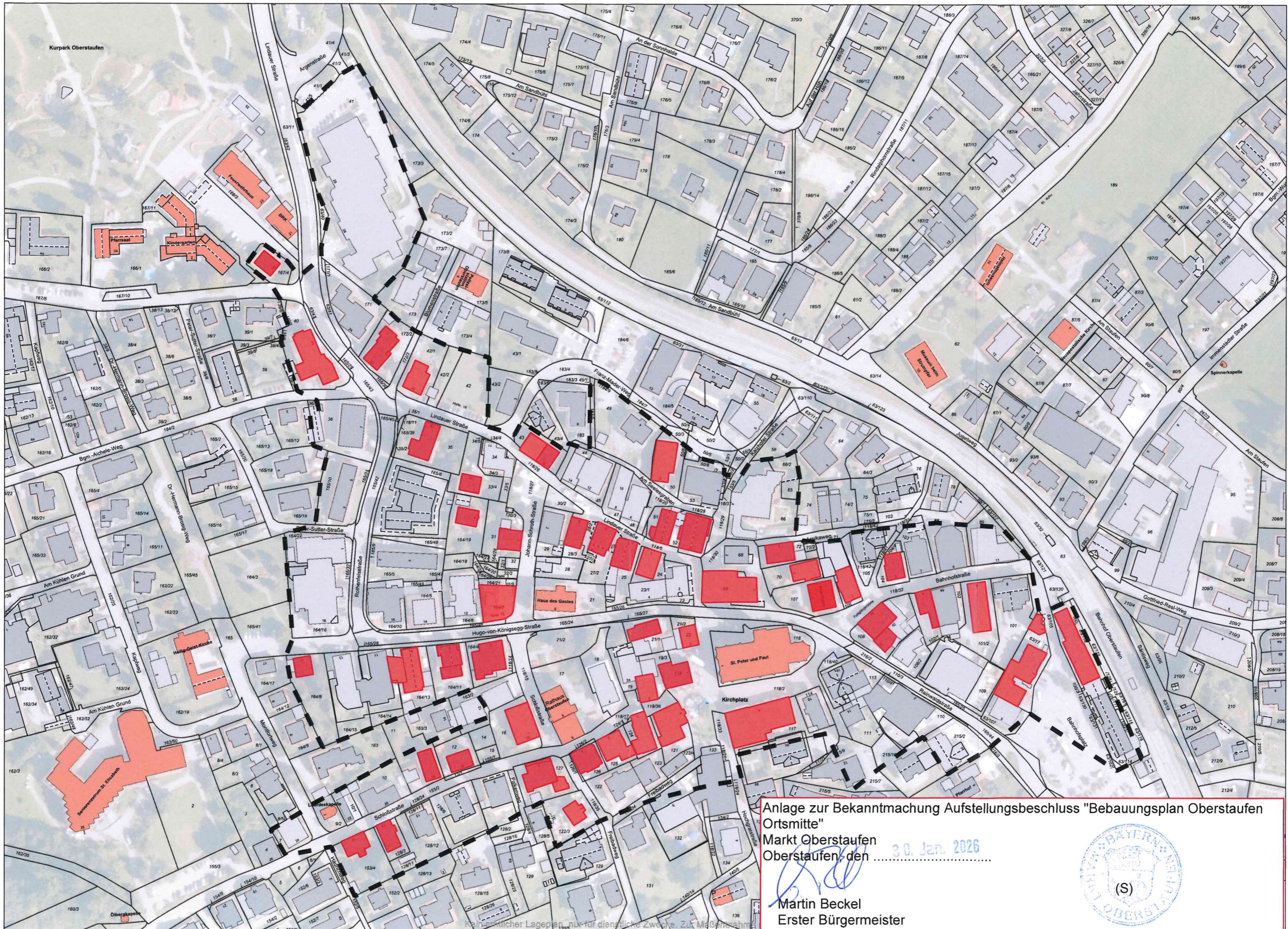


Martin Beckel
Erster Bürgermeister



Angeschlagen: 02.02.2026

Abgenommen:



Anlage zur Bekanntmachung Aufstellungsbeschluss "Bebauungsplan Oberstaufen
 Ortmitte"
 Markt Oberstaufen
 Oberstaufen, den 30. Jan. 2026

(Handwritten signature)
 Martin Beckel
 Erster Bürgermeister



Maßstab 1 : 2000

Kein amtlicher Lageplan, nur für dienstliche Zwecke. Zur Maßnahme